

Auflagen zum Lärmschutz von Anwohnenden sowie zum Schallschutz von Personen an Indoor-Veranstaltungen

Lärmschutz von Anwohnenden

Bei Veranstaltungen im Innenbereich wird davon ausgegangen, dass keine Emissionen zu Anwohnenden entstehen. Es ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster geschlossen sind, vor dem Veranstaltungsort keine Personenansammlungen entstehen sowie Fahrzeuge, die den Parkplatz verlassen, dies möglichst ohne Lärmverursachung machen.

Schallschutz von Veranstaltungsbesuchenden

Zum Schallschutz von Personen an einer Veranstaltung ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) einzuhalten. Alle relevanten Informationen finden Sie unter: <https://www.bag.admin.ch/schall>.

Nachfolgend eine vereinfachte Übersicht der Grenzwerte und Anforderungen:

Veranstaltung	Mit elektroakustisch verstärktem Schall			Ohne verstärkten Schall
	93 bis 96 dB(A) Ohne Zeitlimite	96 bis 100 dB(A) Unter 3 Stunden	96 bis 100 dB(A) Über 3 Stunden	Ab 93 dB(A)
Stundenpegel / Veranstaltungsdauer				
Veranstaltung melden	X	X	X	
Grenzwerte einhalten	X	X	X	
Publikum informieren	X	X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

Wenn ihre Veranstaltung aufgrund der geplanten Schallpegel "meldepflichtig" ist, bitten wir Sie, Ihrer Meldepflicht bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung nachzukommen.

Meldeformular [Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Thurgau](#) (Veranstaltungen und Veranstaltungslokale gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall, V-NISSG)

Meldung an kanzlei@kreuzlingen.ch oder Stadtkanzlei Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen

Kreuzlingen, Dezember 2023 (Stand 05.12.2023)